

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

58 (10.3.1863)







Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuch-Einträgen.

3.6510. Höchenschwand. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regs.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes geschehen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht. Bürgermeister B. A. r.

Der Vereinigungs-Kommissär: R. Eckard, Assistent.

Main table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It is divided into sections: 1. Einträge im Pfandbuch Teil I, 2. Einträge im Pfandbuch Teil II, 3. Einträge im Grundbuch Teil I, 4. Einträge im Grundbuch Teil Ia.



Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
5. Sept. 1825	30a	Schäuble, Geschwister, hier	Bromberger, Joh. und Martin, von Frohnschwand	450					
6. Juni	30	Maier, Fidel, hier	Maier, Michael, hier	250	12. Febr. 1829	6	Obrist, Josef, hier	Kaiser, Josef, Förster hier	36
	87	Fischer, Theres, hier	Fischer, Kaspar, hier	200	8. Mai 1831	112	Basmer, Raimund, hier	do.	80
6. Nov. 1826	108	Krieger, Geschwister, hier	Schäuble, Alois, von Strittberg	420	16. Febr. 1829	8	Baumgartner, Georg, hier	Wid. Martin, von Strittberg	770
20. Dec.	114	Kaiser, Josef, hier	Böbler, Ferdinand, von St. Blasien, verwiesen an Joh. Nägele da 307 fl.	1260		31	Zoos, R. Anna, hier	Zoos, Ignaz, hier	224
							do.	Zoos, Rothburga, hier	50
							do.	Maier, Joh., in Unteralfpen	307
20. Jan. 1827	120	Basmer, Joh. Mart., von Heppen- schwand	Berthold, Blasf., und Konf.	180	24. Juni 1831	154	Dietzsch, Alois, hier	Höfler, Joh., von Frohnschwand	110
21. Juli 1828	164	Köpfer, Joh., von Tiefenhäusern	Steltnach, Kaspar, hier	44		66	Schlageter, Josef, hier	Krisf, Blasf., Gläubiger hier	1873
								Schlageter, Martin, hier	2745

3. u. 5. Nr. 2043. Freiburg. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) In das Handelsregister wurden eingetragen am 13. Januar d. J.:

2) Kaufmann Leo Duff in Freiburg, Inhaber der Firma „L. Duff“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Eigeltingen, den 9. September 1848, mit Febronie Hoffmann von da, wozu das von jedem Theil zur Ehe gebrachte, oder während derselben durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen bis auf die Summe von 100 fl. verliert worden und jeder Theil alle seine bestehende und später noch erhaltende Schulden allein zu zahlen hat.

3) Kaufmann Joseph Georg Ves in Freiburg, Inhaber der Firma „J. G. Ves“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 13. Mai 1857, mit Aloisia Amalia Blattmann von da, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, jetzige und künftige Einbringen für verliert erklärt ist.

4) Kaufmann Karl Bergmann in Freiburg, Inhaber der Firma „Karl Bergmann“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 20. November 1850, mit Maria Schloffer von da, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, jetzige und künftige Einbringen für verliert erklärt ist.

5) Kaufmann Heinrich Duff in Freiburg, Inhaber der Firma „H. Duff“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. 1. Juli 1831, mit Maria Theresia Mann von Freiburg, wozu die Braut 1000 fl., der Bräutigam sein Brautvermögen mit dazu gehörigen activen und passiven Ausständen in die Gemeinschaft einbringt, in welche die eheliche Ertragsgemeinschaft fällt, alles übrige Einbringen von Seiten der Braut und alles, was ihr während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnis anfällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Am 16. Januar d. J.:

8) Kaufmann Philipp Jakob Demuth in Freiburg, Inhaber der Firma „P. J. Demuth“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 4. Juni 1852, mit Maria Billeisen zu Freiburg, wozu über das beiderseitige, gegenwärtige und zukünftige mittelst unentgeltlichem Rechtsmittel zu erwerbende Vermögen die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Ausdehnung bestimmt ist, daß das beiderseitige, gegenwärtige und künftige zu erwerbende Vermögen bis auf die Summe von 250 fl., welche jedem Theil zur Gemeinschaft fallen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

9) Kaufmann Johann Duff in Freiburg, Inhaber der Firma „J. Duff“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Mannheim, den 9. Juni 1848, mit Karolina Juliana Kley zu Mannheim, wozu unter Bezug auf L. R. E. 1500-1504 bestimmt ist, daß von dem beweglichen Vermögen, welches die Kontrahenten jetzt oder während der Ehe in diese einbringen, von jedem Theil nur 200 fl. in die Gemeinschaft fallen, alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist, ebenso die Schulden, die jeder Theil zur Zeit der Eingehung der Ehe hat oder während der Ehe kontrahirt, insofern letztere nicht Schulden der bedungenen ehelichen Gemeinschaft sind, ihm allein zur Last bleiben.

10) Kaufmann Severin Melchior Klein in Freiburg, Inhaber der Firma „S. M. Klein“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 10. März 1852, mit Emma Sophia Egler von Freiburg, wozu jeder Theil 200 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, jetzige und künftige Einbringen für verliert erklärt wird.

Am 21. Januar d. J.:

11) Kaufmann Karl Dischler in Freiburg, Inhaber der Firma „Karl Dischler“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 29. Januar 1849, mit Maria Rosalia Egler von Freiburg, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen jeden Theils als Liegenschaft erklärt ist.

12) Kaufmann Mar Dischler in Freiburg, Inhaber der Firma „Mar Dischler“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 3. Mai 1862, mit Luise Reich in Bach von Slottthal, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Kapitalvermögen beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

14) Kaufmann Albert Sigmund Dietler in Freiburg, Inhaber der Firma „A. S. Dietler“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 4. Oktober 1859, mit Anna Mann zu Freiburg, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung festgesetzt ist, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Brautleute bis auf die in die Gemeinschaft fallende Summe von 100 fl. von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

15) Kaufmann Franz Glaris in Freiburg, Inhaber der Firma „Franz Glaris“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 25. Okt. 1824, mit Franziska Meßerschmidt, Witwe des Carl Diercks (Ernst) dahier, wozu die Ertragsgemeinschaft nach L. R. E. 1498 festgesetzt ist.

16) Kaufmann Franz Joseph Fink in Freiburg, Inhaber der Firma „F. J. Fink“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Randerh., den 20. Juni 1847, mit Luise Weich von Randerh., wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem festgesetzten ist, daß das gegenwärtige und künftige Einbringen beider Theile als Liegenschaft betrachtet werden soll, mit Ausnahme von 50 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Am 27. Januar d. J.:

19) Kaufmann Wilhelm Herr in Freiburg, Inhaber der Firma „W. Herr“ daselbst. Ehevertrag

derselben, d. d. Freiburg, den 29. Januar 1862, mit Karolina Kammerer von Norkingen, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft legt, alles weitere Vermögen beider Theile, das sie besitzen und künftig durch Erbschaft und Schenkung erwerben, von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

20) Kaufmann Jakob Mayer in Freiburg, Inhaber der Firma „J. Mayer - Burkart“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 10. Dez. 1849, mit Anna Hanauer von Hagenau, bürgerlich zu Freiburg, wozu jede Gemeinschaft ausgeschlossen ist, und die Ehegatten auf gesondert Gut geachtet sind, so, daß die Braut ihr Verbringen, nebst allem, was ihr während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise zufällt, schuldenfrei zurücknimmt.

21) Kaufmann Dominik Joseph Koffel in Freiburg, Inhaber der Firma „D. Koffel“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 14. Okt. 1840, mit Aloisia Wessly von Freiburg, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt ist, daß jeder Theil 300 fl. in die Gemeinschaft einwirft. Der Mehrbetrag des beibrachten Vermögens, sowie das künftige durch Erbschaft oder Schenkung anfallende Vermögen, soweit es in Fahrnissen und Kapitalien besteht, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Am 28. Januar d. J.:

23) Kaufmann Franz de Paula Kapferer in Freiburg, Inhaber der Firma „Gebrüder Kapferer“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Baden, den 5. Mai 1856, mit Maria Anna Maier von Baden, wozu jeder Theil 500 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt, alles übrige, liegende und fahrende, aktive und passive, jetzige und künftige Vermögen, welches beide Theile einbringen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, mithin die L. R. E. 1500-1504 als Norm dienen sollen.

24) Kaufmann Anton Maier in Freiburg, Inhaber der Firma „A. Maier“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 17. März 1851, mit Maria Wähler von Dörsingen, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt ist, daß das jetzige Einbringen der Braut sowohl, als auch das ihr künftige während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufallende Vermögen, mit Ausnahme von 10,000 fl., welche die Braut zur Gemeinschaft einwirft, verliert erklärt sein soll.

Am 31. Januar d. J.:

26) Kaufmann Viktor Uländer in Freiburg, Inhaber der Firma „Viktor Uländer“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 14. April 1860, mit Maria Wagner von Freiburg, wozu die landrechtliche Gütergemeinschaft mit der Modifikation erwählt ist, daß jeder Theil 5000 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles weitere, gegenwärtige, sowie das künftige durch Erbschaft oder Schenkung erworben werdende Vermögen beider Theile aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Am 3. Februar d. J.:

27) Kaufmann Johann Weigold in Freiburg, Inhaber der Firma „Joh. Weigold“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Lahr, den 18. Mai 1850, mit Luise Hadenjos von Lahr, wozu jeder Theil von seinem Vermögen, nebst dem Werthe der Kleider, nur 50 fl. in die Gemeinschaft gibt, alles weitere, jetzige und künftige Einbringen beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

28) Kaufmann Franz Müller in Freiburg, Inhaber der Firma „F. Müller - Oster“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Achern, den 8. Mai 1860, mit Josephine Oster von Achern, wozu das Verliertungsvermögen in der Weise festgesetzt ist, daß von dem dormaligen und zukünftigen Einbringen eines jeden Theils 50 fl. in die Gemeinschaft geworfen, dagegen alles weitere Vermögen mit den Schulden davon ausgeschlossen wird.

29) Kaufmann Johann Baptist Fischer in Freiburg, Inhaber der Firma „J. B. Fischer“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Karlsruhe, den 1. Dez. 1856, mit Adelheid Kiefer, wozu jeder Theil 50 fl. zur Gütergemeinschaft gibt, alles übrige Vermögen beider Theile, gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches, nach Maßgabe der L. R. E. 1500-1504 von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

30) Kaufmann Franz Xaver Schweninger in Freiburg, Inhaber der Firma „F. X. Schweninger“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 23. April 1838, mit Maria Anna Walter von Glash., wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Einschränkung bestimmt ist, daß jeder Theil vom gegenwärtigen oder am Tage des Abschlusses bestehenden Einbringen den Betrag von 300 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige Einbringen beider Theile davon ausgeschlossen wird, jedoch das, was beide Theile während der Ehe erringen, in die Gemeinschaft fällt.

31) Ehevertrag des Kaufmanns Ludwig Wilhelm Rau dahier, d. d. Durlach, den 13. Juli 1846, mit Wilhelmine Friederike Bühler von Durlach, wozu jeder Theil von seinem fahrenden Verbringen 100 fl. in die Gütergemeinschaft gibt, alles übrige, beiderseitige, gegenwärtige und zukünftige Verbringen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

32) Kaufmann Karl Rudolph in Freiburg, Inhaber der Firma „Karl Rudolph“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Bad Rinsalben, den 29. Aug. 1861, mit Luise Friede von Rinsalben, wozu jeder Theil 200 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen als Liegenschaft erklärt wird und bei Auflösung der Gütergemeinschaft vom beibrachten Werthe wiederum ersetzt werden, jedes aber auch die etwa beibrachten Schulden allein zu bezahlen haben soll.

33) Kaufmann Wilhelm August Walter in Freiburg, Inhaber der Firma „W. A. Walter“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 8. Aug.

1857, mit Melania Maier zu Freiburg, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung gewählt ist, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Theile bis auf die in die Gemeinschaft fallende Summe von 100 fl. von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Am 10. Februar d. J.:

39) Kaufmann Franz de Paula Schönwald in Freiburg, Inhaber der Firma „F. de P. Schönwald“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 29. März 1855, mit Anna Steinhart zu Freiburg, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt ist, daß die Braut 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen der Braut als Liegenschaft erklärt ist.

45) Ehevertrag des Kaufmanns Heinrich Stehr in Freiburg, d. d. Freiburg, den 29. Sept. 1833, mit Josephine immermann, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt ist, daß jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, das übrige, jetzige und künftige einbringende Vermögen beider Theile verliert erklärt wird.

46) Kaufmann Joseph Alexander Neubrand in Freiburg, Inhaber der Firma „J. A. Neubrand“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Mannheim, den 2. Sept. 1857, mit Luise Metzger von Reutlingen, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und Eigenthümer seines gegenwärtigen und künftigen, liegenden und fahrenden Vermögens mit Ausnahme dieser Summe verliert.

48) Kaufmann Franz Walter in Freiburg, Inhaber der Firma „F. Z. Walter“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Haslach, den 10. Nov. 1845, mit Henrietta Kallendach von Haslach, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt ist, daß die Braut von ihrem Einbringen 300 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, jetzige oder künftige einbringende fahrende Vermögen aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

49) Kaufmann Karl Rauber in Freiburg, Inhaber der Firma „K. Rauber“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 12. Juni 1841, mit Konstantia Thoma von Tobinauberg, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung bestimmt wird, daß die Braut 1000 fl. von ihrem Verbringen in die Gemeinschaft einwirft, der Mehrbetrag derselben verliert erklärt wird; daß ferner von Seiten des Bräutigams 3800 fl. auf das von ihm eigenthümlich bestehende Haus am Münsterplatz sammt Zugehör radirt werde, so daß bei Auflösung der Gemeinschaft auf dessen Werth eine liegenschaftliche Schuld von 7200 fl. in Abrechnung gebracht werden soll; daß ferner, was ein oder der andere Theil während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eigenthümlich erhält und beibringt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird; daß endlich dem überlebenden Ehegatten die vorhandenen Waaren und Fahrnisse eigenthümlich zu übernehmen freistehet.

Am 18. Februar d. J.:

51) Kaufmann Johann Emil Schweikart in Freiburg, Inhaber der Firma „J. E. Schweikart“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 11. Mai 1850, mit Sophie Brohm von da und bürgerlich in Schönb., wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem Ansehen bestimmt ist, daß jeder Theil 1000 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Theile aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

52) Kaufmann Karl Heinrich Runk in Freiburg, Inhaber der Firma „C. H. Runk“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 22. Nov. 1849, mit Mathilde Trischler dahier, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Modifikation bestimmt ist, daß jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, das übrige von den Brautleuten derzeit bestehende und künftige einseitig zu erwerbende Vermögen für liegenschaftliches Verbringen erklärt ist.

55) Kaufmann Salomon Pollok in Freiburg, Inhaber der Firma „S. Pollok“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Altdorf, den 20. und 7. Aug. 1862, mit Paulina Weich von dort, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen von derselben ausgeschlossen wird, und auch die Schulden, welche jeder Theil in die Ehe bringt und während derselben ererbt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

56) Kaufmann und Fabrikant Karl Fernbach in Freiburg, Inhaber der Firma „Karl Fernbach“ daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Freiburg, den 28. Sept. 1845, mit Anna Pfyffer dahier, wozu jede Gemeinschaft ausgeschlossen ist, und die Brautleute sich auf abgetheilt Gut abtheilen. Die Braut überläßt ihr Vermögen dem Bräutigam zur Verfügung, verzichtet auf jede Rückzahlung desselben, hat keinen Antheil an der Ertragsgemeinschaft, erbt aber von dem Bräutigam die Summe von 6000 fl. zu ihrem Eigenthum ausgehört, welches sie oder ihre Erben nebst dem beibrachten eigenen Vermögen nach L. R. E. 1522 erhalten.

Freiburg, den 21. Febr. 1863.  
Groß. bad. Stadtamtgericht.  
Simianer.

1860, mit Vertha Olyferr von hier, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Abänderung festgesetzt ist, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Theile bis auf die in die Gemeinschaft fallende Summe von 50 fl. von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

59) Kaufmann Albert Emanuel Gebhardt zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Alb. Gebhardt“ daselbst. Ehevertrag derselben d. d. Freiburg, den 19. Juli 1856, mit Wilhelmine Luise Faber dahier, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der Einschränkung festgesetzt ist, daß jeder Theil sein gegenwärtiges, sowie künftiges Vermögen, welches ihm durch Schenkung, Erbschaft, oder auf sonstige Weise einseitig zufällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist, und von dem vorhandenen baaren Geld nur 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft.

60) Kaufmann Edmund Willard zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Edm. Willard“ daselbst. Ehevertrag derselben d. d. Freiburg, den 21. März 1858, mit Josephine Gebhardt von Ofenburg, wozu das gegenwärtige liegende und fahrende Vermögen und Schulden der Ehegatten, mit Ausnahme von 50 fl., welche jedes zur Gemeinschaft einwirft, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

61) Kaufmann Eduard Zimmermann zu Freiburg, Inhaber der Firma: „Eduard Zimmermann“ daselbst. Ehevertrag derselben d. d. Freiburg, den 14. Januar 1863, mit Amalie Heister von hier, wozu jeder Theil von seinem gegenwärtigen Vermögen 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen und Kapitalvermögen beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Freiburg, den 24. Februar 1863.  
Groß. bad. Stadtamtgericht.  
Brummer.  
vdt. Simianer.

3.1.785. Nr. 2043. Freiburg. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) Nach Eintrag zum Handelsregister vom 21. v. Mts. betreibt Sophie Fehrenbach, geb. Vetter, Witwe des Kaufmanns Johann Joseph Fehrenbach zu Freiburg, ein Handelsgeschäft in dieser Stadt unter der Firma: „J. J. Fehrenbach“, und hat den Joseph Heinrich Fehrenbach, Kaufmann daselbst, als Prokuristen bestellt.

Freiburg, den 21. Februar 1863.  
Groß. bad. Stadtamtgericht.  
Brummer.  
vdt. Simianer.

3.1.830. Nr. 2058. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister betreffend.

In das Firmenregister wurde heute eingetragen der zwischen Kaufmann Carl Wolberauer dem Älteren und Maria Rosenlöcher von Konstanz abgeschlossene Ehevertrag, d. d. Konstanz, den 13. September 1828, wodurch Ertragsgemeinschaft festgesetzt wurde.

Konstanz, den 28. Februar 1863.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Stein.

3.1.736. Nr. 1498. Groß. Amtsgericht Engen. Handelsregister. Abtheil. 1. Ord. - Zahl 10, den 27. Februar 1863, nach Beschl. Nr. 1498 vom gleichem Tage, Beil. Nr. 12 und 13, die im Januar d. J. neu eröffnete Firma: „Paul Hornstein in Engen, Inhaber: Paul Hornstein, Kaufmann daselbst“, Ehevertrag d. d. Engen, den 3. Oktober 1840, mit Helene, geb. Walker, von da, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft mit Verliertungsvermögen des künftigen fahrenden Vermögens bedungen ist, worunter auch das zukünftig erwerbende und erwerbende begriffen sein soll, eingetragen. T. Heil, Oberamtsrichter.

3.1.928. Nr. 2094. Radolfzell. (Bekanntmachung.) Heute wurde die Firma des lebigen Kaufmanns Jos. Wolf von Wangen, welcher seit Anfangs Dezember v. J. dahier eine Federfabrikation betreibt, angemeldet und unter D. 3. 2 in das Firmenregister eingetragen.

Radolfzell, den 7. Februar 1863.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Dietzsch.

3.1.814. Nr. 823. Haslach. (Veröffentlichung aus dem Handelsregister.) Kaufmann Fidel Schättgen von hier betreibt seit 1845 in Haslach ein Handelsgeschäft unter der Firma: „Schättgen-Rudin“, welches heute auf erfolgte Anmeldung unter Nr. 6 des Firmenregisters eingetragen wurde.

Haslach, den 26. Februar 1863.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Bodemüller.

3.1.735. Nr. 3709. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Der Ehevertrag des Handelsmanns Karl Weber jun. zu Bruchsal vom 13. Januar 1863 mit Margaretha, geb. Wetzler, von Angeltod, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen davon ausgeschlossen ist, wurde heute auf Beschluß vom heutigen, Nr. 3709, unter D. 3. 117 in das Firmenregister dahier eingetragen.

Bruchsal, den 2. März 1863. Groß. bad. Amtsgericht. Diep.

3.1.906. Nr. 3842. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Der Ehevertrag des Handelsmanns Sigmund Ddenheimer von Ddenheim vom 4. Januar 1842 mit Mina, geb. Reinach, von Einheim, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen davon ausgeschlossen wird, wurde heute auf Beschluß vom heutigen, Nr. 3842, unter D. 3. 118 in das Firmenregister dahier eingetragen.

Bruchsal, den 4. März 1863. Groß. bad. Amtsgericht. Diep.



3.1.770. Nr. 1226. Redarbischofsheim. (Bekanntmachung.) Heute ist in das Firmenregister eingetragen worden: Kaufmann Johann Christoph Deuter von Haselbach mit der Firma: "Johann Christoph Deuter" daselbst. Ehevertrag d. d. Grombach, den 29. Oktober 1858 mit Rosine, geb. Stöcker, aus Grombach, wohnhaft von der Geseh. Gütergemeinschaft das in die Ehe eingebrachte Fahrvermögen der Ehefrau ausgeschloffen ist, und letztere als längstlebende das vom Ehemann in die Ehe eingebrachte Wohnhaus dereinst nach waisengerichtlichem Anschlag als Eigenthum an sich ziehen darf. Redarbischofsheim, den 25. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.784. Nr. 1220/25. Redarbischofsheim. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurden eingetragen:

a. Am 17. Februar 1863:  
1) Handelsmann Marius Hirsch in Redarbischofsheim mit der Firma: "M. Hirsch".  
2) Kaufmann Josef Jeselehn hier, mit der Firma: "J. Jeselehn".  
3) Kaufmann Ferdinand Lepp hier, mit der Firma: "Ferdinand Lepp".

b. Am 24. Februar 1863:  
4) Kaufmann Herz Vär von hier, mit der Firma: "Herz Vär". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 27. November 1843, mit Sofia, geb. Würzburg, von der Ehefrau, wohnhaft von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau 4300 fl. von der Gemeinschaft ausgeschloffen sind.

5) Anton Kaufmann Vär von hier, unter der Firma: "Anton Kaufmann Vär". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 6. August 1839, mit Gertrude, geb. Hahn, aus Verdingen, wohnhaft von dem eingebrachten Vermögen 237 fl. 34 kr. in die Gemeinschaft fallen. Der Rest mit 5700 fl. aber aus der Gemeinschaft ausgeschloffen wird.

6) Christoph Ludwig Hase von hier, unter der Firma: "Ludwig Hase". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 16. August 1845, mit Joseph Keller's Witwe, Margaretha, geb. Arnold, von da, wohnhaft jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft. Alles weitere jetzige und künftige Einbringen bei der Ehetrennung jedem Eheheil rückerlegt werden muß, und die Schulden der Ehegatten von ihrem Einbringen abgehen.

7) Leopold Vär von hier, unter der Firma: "Leopold Vär". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 10. Februar 1852, mit Sophie, geb. Wolf, von da, wohnhaft jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft. Alles weitere gegenwärtige und künftige Einbringen mit den etwa darauf haftenden Schulden jedoch davon ausschließt.

8) Johann Lepp von hier, unter der Firma: "Johann Lepp". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 12. Januar 1837, mit Karoline, geborne Schäfer von hier, wohnhaft jeder Theil das bei der Eheschließung eingebrachte Vermögen, mit Ausnahme der Kleider des Bräutigams, von der Gemeinschaft ausschließt, auch die vorbestehenden Schulden des Bräutigams davon ausgeschloffen sein sollen.

9) Friedrich Ruppert von hier, unter der Firma: "Friedrich Ruppert". Ehevertrag d. d. Redarbischofsheim, den 21. März 1833, mit Eva Maria, geb. Benz, worin über das eheliche Güterverhältnis keine Bestimmung enthalten ist. Redarbischofsheim, den 24. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.729. Nr. 1022. Wertheim. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 1022, ist heute unter D. 3. 52 der Ehevertrag des Handelsmanns Franz Jakob Pfister von Reicholzheim vom 7. Februar 1863 mit Christiana Margaretha, geb. Schraam, von da, wohnhaft jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, liegende und fahrende, aktive und passive Vermögen aber davon ausgeschloffen bleiben soll, in das Firmenregister eingetragen worden. Wertheim, den 2. März 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.907. Nr. 1223. Freiburg. (Aufforderung.) Die Eheleute Jakob Martin, Friedrich und Johann Wörtinger von Wengen verkaufen an Karl Füllner von da, auf Ehingenener Gemarkung, ein Viertel Wald in der f. g. Littelstaube, einerseits Georg Geigele von Wengen, andererseits unbekannt. Der Gemeinderath Wengen hat wegen Mangels des Eintrags des Erwerbsmittels die Gewähr verweigert, werden deshalb auf Antrag des Käufers alle diejenigen, welche an oben bezeichneter Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, noch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen anzuzeigen, widrigenfalls für die Aufgebotsfrist, aber nicht Erheben im Verhältnis zu dem neuen Erwerber die lebensrechtlichen, fideikommissarischen oder dinglichen Rechte, z. B. Eigentumsrechte, frühere Unterpfandrechte, Dienstbarkeiten oder Erbschaftsanteilsansprüche, i. w., verloren gehen würden. Freiburg, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Landamtsgericht.

3.1.746. Nr. 2158. Durlach. (Aufforderung.) Die Witte des Christoph Enderle von Bergshausen, um Erwerbung von Liegenschaften betreffend. Derselbe besitzt schon seit einer Reihe von Jahren nachstehende Liegenschaften, welche ihm nach dem Ableben seines Vaters, als dessen Alleinerben, eigenthümlich zugefallen sind, worüber jedoch keine Rechtsurkunden bestehen.

Diese Grundstücke sind:  
1) 18 Ruthen Ader alten Maßes, im sogenannten Fasselgrund, neben Jakob Schurz und Jakob Benz;  
2) 1 Viertel 18 Ruthen Ader im Ebnert, neben Heinrich Enderle und Gottlieb Ludwig;  
3) 29 Ruthen Ader im Grünloch, neben August Geiger und Christoph Naupp;  
4) 22 Ruthen Ader im Strich, neben Johann Ludwig Wagner und Christoph Mühlmann;  
5) 19 Ruthen Ader in der Kirch, neben Karl Reichenbacher und Rannewirtz Metzger.

Diese Grundstücke liegen sämtlich auf Bergshausener Gemarkung. Beschluß. Es werden hiermit alle diejenigen aufgefordert,

welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die erwähnten Grundstücke zu haben glauben, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen. Durlach, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.783. Nr. 3753. Karlsruhe. (Öffentliche Ladung.) In Sachen des Oberlehrers Loser zu Durlach und der Wilhelmine Helme zu Karlsruhe gegen mehrere Gläubiger der Gantmasse Hase und Blöcher in Wetzheim, Pfandstrich betreffend, haben die Kläger dahier vorgetragen:

Die gegen Hase und Blöcher erkannte Gant sei am 20. Mai 1844 durch Vergleich beendet worden, nach welchem die vorerwähnten Gläubiger die Hälfte ihrer Forderungen durch die Lebernehmer der Masse, Janßen, Peiß und Loser, bezahlt erhalten sollten, auf die andere Hälfte aber verzichteten.

Zur Sicherheit der Gläubiger sei der Gantvergleich auf das Helme'sche Haus, Nr. 53 der Spitalstraße zu Karlsruhe, am 17. Juni 1844 in das Karlsruher Unterpfandbuch, Band 34, Blatt 634, Nr. 241, eingetragen worden. Unter diesen Gläubigern sind:

J. D. Seipel von Strassburg, und Johann Wanner von Döhringen, deren Aufenhaltsort nicht hat ermittelt werden können.

Die Kläger behaupten, daß diese Gläubiger nach Maßgabe des Vergleichs betrieblig seien, und verlangen Ausstreichung des oben bezeichneten Pfandbeitrags. Die Gläubiger Seipel und Wanner oder aber deren etwaige Rechtsnachfolger werden nun aufgefordert, sich

Mittwoch den 8. April d. J. Vormittags 8 Uhr, auf die Klage dahier vornehmen zu lassen, indem sonst der tatsächliche Inhalt derselben für gegeben und jede Schuttschuld für veräußert erklärt werden würde. Zugleich wird denjenigen aufgegeben, binnen 4 Wochen einen gemeinschaftlichen Prozeßvollmächtigten, und einen dahier wohnenden Gewaltshaber zum Empfang aller Einbringungen, welche nach den Besetzen an die Parthe selbst gegeben sollen, in öffentlicher Urkunde aufzustellen, indem ihnen sonst ein solcher vom Gerichte aufgestellt wird. Karlsruhe, den 23. Februar 1863. Großh. bad. Stadtamtsgericht.

3.1.507. Nr. 2246. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Johann Wilhelm Hespeler von Steinmauern ist, vorbehaltlich späterer Festsetzung des Tages des Gantausbruchs, Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichterheben und Vorzugsverfahren am

Dienstag den 24. März 1863, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Ankündigung festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzuzeigen und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antragung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleiche verurtheilt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterhebenenden als der Mehrheit der Erhebenenden beitreten angesehen werden. Die auswärtigen Gläubiger erhalten zugleich die Auflage, längstens in der Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einbringungen, welche der Parthe selbst zugestellt werden müssen, in öffentlicher Urkunde zu ernennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen über Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen erstreckt wären, nur am Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen werden. Rastatt, den 24. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.968. Nr. 2792. Säckingen. (Ausschlußerkennniß.) Die Gant des Friedrich Hopp von Herrschried betreffend. Werden alle diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschloffen. Säckingen, den 3. März 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.824. Nr. 1424. Radolfzell. (Urtheil.) J. E. der Senes Vöhringer's Ehefrau von Radolfzell gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabänderung betr., wird auf gegenseitige Verhandlungen zu Recht erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen, und in eigene Verwaltung zu nehmen, unter Verfallung des Besagten in die Kosten dieses Rechtsstreits. Radolfzell, den 3. Februar 1863. Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.820. Nr. 3957. Freiburg. (Bekanntmachung.) Hermann Feser von Eglbach wurde an der Stelle des Johann Georg Schweizer als Vormund für die entmündelte Agatha Feser von da aufgestellt und heute verpflichtet; was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen. Freiburg, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Landamt.

3.1.946. Nr. 1612. Schopfheim. (Mundtodterklärung.) Müller Joh. Georg Wilhelm Weniger von Gersbach, z. B. in Eggenau, wurde unterm 11. Oktober v. J. wegen Verschwendung im zweiten Grad mundtot erklärt, und Christian Greinung von Gersbach heute als Vormund für ihn ernannt. Schopfheim, den 4. März 1863. Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.816. Nr. 1384. Donaueschingen. (Erbschaftsvorladung.) Johann Limberger, Schuhmacher von Aalen, ist zur Erbschaft seines Großvaters Johann Limberger, Landwirth von Aalen, berufen. Da dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe oder dessen Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, andernfalls solche Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Donaueschingen, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.926. Nr. 2201. Freiburg. (Erbschaftsvorladung.) Josephine Schmidt, geb. Rüber, ist zur Erbschaft ihres dahier verstorbenen Vaters, des Großh. Kreisfeuerrevisors Joh. Georg Rüber, berufen. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so wird sie anzuzeigen aufgefordert, sich

binnen drei Monaten dahier zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 5. März 1863. Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.

3.1.949. Nr. 1047. St. Blasien. (Erbschaftsvorladung.) Justin Götte, geb. 1790 den 23. Oktober, von Schlageten, welcher als seit 1814 vermählt angesehen wird, ist zur Erbschaft seines unter dem 5. Dezember v. J. ledig + Bruders Johann Baptist Götte von Schlageten antehelblich berufen. Er wird, da uns sein Aufenthalt unbekannt, hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten von jetzt an, zur Empfangnahme seines übrigens unbedeutenden Erbtheils zu melden, ansonst solches Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. St. Blasien, den 4. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.948. Nr. 1046. St. Blasien. (Erbschaftsvorladung.) Bernhara, geb. Gerpacher, von Vorderortmoos, welche vor ca. 11 Jahren mit Staats-erlaubniß in die vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert ist, sich darin mit Schreiner William Haase verheiratet hat, und zuletzt in Milwaukee, Staat Wisconsin, anständig war, ist zur Erbschaft ihrer unter dem 28. Oktober v. J. + Mutter Apollonia, geb. Basmer, Josef Gerpacher's Ehefrau von Vorderortmoos, antehelblich berufen. Da sie seit Januar v. J. keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, so werden sie oder ihre Lebdecker hiermit aufgefordert, sich

binnen sechs Monaten, von jetzt an, zur Empfangnahme obigen Erbtheils zu melden, ansonst solches Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. St. Blasien, den 3. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.834. Nr. 1143. Bretten. (Erbschaftsvorladung.) Die in Wöflingen verstorbenen ledige, 44 Jahre alte Katharina Schneider soll als gesetzliche Erbin in der väterlichen Linie die Geschwister ihres verstorbenen Vaters Johannes Schneider, Namens Christian, Josef und Elisabeth Schneider, hinterlassen haben, welche im Jahr 1834 nach Amerika ausgewandert sein sollen.

Da der Aufenthaltsort dieser Personen diesseits nicht bekannt ist, so werden dieselben oder ihre Rechtsnachfolger, sowie etwaige andere erbrechtliche Verwandte aus der väterlichen Linie, hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an, zur Erbschaft dahier zu erscheinen und ihre Erbschaftsprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugestimmt werden müßte, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Bretten, den 24. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.811. Nr. 1118. Bruchsal. (Erbschaftsvorladung.) Ludwig Raab, lediger Küfer und Bierbrauer von Untergrombach, welcher sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben hat, ist zur Erbschaft seiner verlebten Eltern, des Landwirths Franz Joseph Raab und der Magdalena, geb. Böller, von Untergrombach, mitberufen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an denselben hiermit die Aufforderung, sich

binnen drei Monaten dahier zu erscheinen und seine Erbschaftsprüche an den ertlichen Vermögensnachlass geltend zu machen, widrigenfalls diese Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn er — Ludwig Raab — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bruchsal, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.812. Nr. 1348. Bülz. (Erbschaftsvorladung.) In der Theilung auf Abkömmlinge des Johannes Kämpferle, Schneidermeister von Schwarzach, ist dessen volljähriger Sohn Karl Kämpferle, Kaufmann von da, zur Erbschaft berufen. Derselbe ist im Jahr 1852 nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthalt unbekannt. Auf Antrag der Beteiligten wird derselbe nun antih öffentlich aufgefordert, sich

binnen drei Monaten anber zur Theilung anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bülz, den 4. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.842. Nr. 1263. Eppingen. (Erbschaftsvorladung.) Die beiden ledigen und volljährigen Philipp und Johannes Förstel von Eppingen, die schon seit 10 Jahren von hier abwesend sind, ohne daß dieselben Nachricht von sich hierher gelangen ließen, sind zur Erbschaft ihrer + Mutter, der Jakob Förstel's Witwe, Charlotte, geb. Balz, von hier mitberufen.

Da der Aufenthalt dieser Erben dahier unbekannt ist, so werden solche mit dem Anfügen von der eröffne-

ten Erbschaft in Kenntniß gesetzt, daß sie sich innerhalb dreier Monate über den Erbschaftsantritt zu erklären haben, als sonst nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft Denen zugestimmt würde, denen sie zustäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Eppingen, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.766. Nr. 1434. Eppingen. (Erbschaftsvorladung.) Am Nachlaß der ledig verstorbenen Babette Bachmann von Eppingen sind deren im Jahr 1854 nach Amerika ausgewanderte Mutter, Franz Bachmann's Witwe, Karoline, geb. Traun, und deren Geschwister Karoline, Rosina und Andreas Bachmann, alle Drei ledig und volljährig, von Eppingen, mitberufen.

Weil die abwesenden Erben seit ihrer Abreise von hier keine Nachricht von sich hierher gegeben haben und deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so ergeht an dieselben die Aufforderung, sich

innerhalb dreier Monate zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, als sonst nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft Denen zugestimmt würde, denen sie zustäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Eppingen, den 3. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.619. Nr. 1718. Offenburg. (Erbschaftsvorladung.) Der seit dem Jahr 1856 an unbekanntem Orten abwesende Stephan Erhard von Weierbach ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Alois Erhard'schen Witwe von Weierbach, berufen. Derselbe wird auf diesem Wege aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten, von heute an, seine Ansprüche auf besagte Erbschaft um so gewisser geltend zu machen, als solche sonst lediglich Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Offenburg, den 27. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.823. Nr. 1918. Offenburg. (Erbschaftsvorladung.) Der nach Amerika ausgewanderte Michael Schütz von Walterweier, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters Mathias Schütz von Walterweier berufen. Derselbe wird auf diesem Wege aufgefordert, seine Ansprüche an genannte Erbschaft

binnen 3 Monaten um so gewisser geltend zu machen, als solche sonst lediglich Denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Offenburg, den 4. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.655. Nr. 769. Oberfarnach. (Erbschaftsvorladung.) Zur Verlassenschaft des am 28. November 1862 verlebten Fideikommissars Jakob Stoßbarger von Oberfarnach ist dessen Sohn Jakob, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert ist, als Erbe berufen, dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist; weshalb derselbe auf diesem Wege mit

3 Monaten zur väterlichen Erbschaft mit dem Bemerkten anber vorgeladen wird, daß im Nichterhebenungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt werden würde, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Billingen, den 27. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.844. Nr. 1023. Ladenburg. (Erbschaftsvorladung.) Zur Verlassenschaft des am 10. Januar 1863 verlebten Ehefrau des Bürgers und Tagelöhners Peter Joseph Schwaib, Selena, geborenen Winkelmann, von Ladenburg sind unter Anderen nachbenannte Geschwister der Erblasserin: Jakob, Anna Maria und Johannes Winkelmann, sämtlich von Laumersheim in Rheinbaben, die nach Amerika ausgewandert sind und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, vom Gesetz berufen. Derselben werden aufgefordert,

binnen drei Monaten ihre Erbschaftsprüche an den Nachlaß der Erblasserin bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so gewisser anzumelden, als im Nichtanmeldungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt werden würde, welchen sie zustäme, wenn die Aufgeborenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Ladenburg, den 4. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.773. Nr. 1116. Wiesloch. (Erbschaftsvorladung.) Der seit mehreren Jahren unbekannt wo abwesende, hiesige ledige Bürgerin und Metzger David Wimmer ist, nebst seinen Geschwistern, zur Erbschaft seiner am 25. Dezember 1862 verlebten Mutter, der Franz Joseph Wimmer's Witwe, Margaretha Gertl in Wiesloch, berufen. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten dahier zu stellen, um sein Erbrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt werden würde, denen sie zustäme, wenn der Vorgeladene am Todestag seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wiesloch, den 28. Februar 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.922. Nr. 1134. Baden. (Erbschaftsvorladung.) Der im Jahr 1856 nach Amerika ausgewanderte, unbekannt wo abwesende Anton Eschmann von Sandweier wird zu der Theilung seines Vaters Konrad Eschmann von Sandweier mit Freist von vorgeladen, nach deren fruchtlosem Umlaufe die Erbschaft den übrigen gesetzlichen Erben zugestimmt werden wird. Baden, den 2. März 1863. Großh. bad. Amtsrevisorat.

3.1.842. Nr. 1263. Eppingen. (Erbschaftsvorladung.) Die beiden ledigen und volljährigen Philipp und Johannes Förstel von Eppingen, die schon seit 10 Jahren von hier abwesend sind, ohne daß dieselben Nachricht von sich hierher gelangen ließen, sind zur Erbschaft ihrer + Mutter, der Jakob Förstel's Witwe, Charlotte, geb. Balz, von hier mitberufen.

Da der Aufenthalt dieser Erben dahier unbekannt ist, so werden solche mit dem Anfügen von der eröffne-